

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 90 Absatz 1, 97a Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), des § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I/02, Nr. 6, S.54) hat die Gemeindevertretung Tettau in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Tettau (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) der Gemeinde Tettau nach der Satzung über Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau (Kita-Satzung) in der jeweils geltenden Fassung werden Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung sind gemäß § 15 Abs. 1 KitaG die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den gesetzmäßigen Betrieb einer Kindertageseinrichtung entstehen.

(2) Die Gemeinde Tettau ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit den Festlegungen über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten und bei Kinder aus einem anderen Bundesland der Personalkosten (Landesanteil) vorliegen.

§ 3 Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechnigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 Maßstab für den Elternbeitrag

Die Festsetzung des Elternbeitrages richtet sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechnigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort). Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr durch einen Beitragsbescheid.

§ 5 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage (Elternbeitragstabelle), welcher Bestandteil dieser Elternbeitragssatzung ist.

(2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern/-innen zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Die Wochenstunden sind ausschließlich zu 20, 30, 40 oder 50 Stunden zu vereinbaren.

(3) Der Beitrag für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis einschließlich des Monats festgesetzt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Hat der Beitragspflichtige zwei unterhaltsberechnigte Kinder, verringert sich der Beitrag um 20 vom Hundert. Für jedes weitere Kind verringert sich der Beitrag um weitere 10 vom Hundert. Eine Ermäßigung von mehr als 40 vom Hundert ist nicht zulässig.

Hat der Beitragspflichtige vier oder mehr unterhaltsberechtigter Kinder, so entfällt der Beitrag für das vierte und jedes weitere Kind. Die Bemessung des Beitrages für das erste bis dritte Kind erfolgt unter Anrechnung des vierten und der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	Grundbetrag gemäß Anlage
2	80 % vom Grundbetrag
3	70 % vom Grundbetrag
ab 4	60 % vom Grundbetrag

(5) Der Beitrag wird kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(6) Ein Anspruch auf Minderung oder Ermäßigung des Beitrages auf Grund von Schließzeiten, Urlaub und kurzzeitiger Erkrankung eines Kindes besteht nicht; § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

(7) Jegliche Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Veränderung des Beitrages führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

(8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages erfolgen.

(9) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung von maximal 8 h möglich. Die Anpassung in den Ferien ist nur wöchentlich möglich. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung bis maximal 8 h täglich möglich. Es werden Betreuungszeiten von bis 4 h, bis 6 h oder bis 8 h angeboten. Elternbeiträge werden gemäß Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) an den schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 6 Einkommen

(1) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens im Sinne von § 4 dieser Satzung gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages ergibt sich aus dem Einkommen des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Beitragsfestsetzung vorangeht.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie, vorbehaltlich § 10 BEEG, der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält ein Beitragspflichtiger aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen der Eltern oder desjenigen Elternteiles, die oder der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder lebt. Maßgeblich hierbei ist der melderechtliche Hauptwohnsitz des Kindes. Bei nachweislich getrenntlebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monat unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der gezahlte Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

(5) Zur Ermittlung des angemessenen Beitrages hat der Beitragspflichtige vor Betreuungsbeginn sein maßgebliches Einkommen in Form einer Einkommenserklärung anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In den Folgejahren besteht diese Pflicht jeweils bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres. Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

(6) Wird der Pflicht zur termingerechten Abgabe der schriftlichen Erklärung zum anzurechnenden Einkommen nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt.

(7) Die Beitragspflichtigen können an Stelle der Einkommenserklärung nach Absatz 5 eine schriftliche, formlose Erklärung zur Einwilligung der Festsetzung des jeweiligen Höchstbeitrages einreichen.

(8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese geforderten Unterlagen sind entsprechend Absatz 5 vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachveranlagung gilt der erteilte Beitragsbescheid als vorläufig. Legt der Beitragspflichtige den Einkommenssteuerbescheid nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres der vorläufigen Beitragserhebung vor, erfolgt eine Nachveranlagung auf Grundlage des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform und Betreuungsdauer.

(9) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig.

(10) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 vom Hundert abweicht, ist bei der Berechnung des Elternbeitrages auf das Einkommen des laufenden Jahres abzustellen. Der Beitragspflichtige hat eine solche Veränderung der Einkommenssituation unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung des Beitrages (Erhöhung oder Ermäßigung) tritt mit dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Veränderung in Kraft.

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeträgen erhoben. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das im Beitragsbescheid genannte Konto zu entrichten.

(3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes am 01. des Monates, wird der Beitrag für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01. des Monates, wird ein Elternbeitrag anteilig ermittelt und erhoben. Die Eingewöhnungszeit des Kindes nach § 2 Absatz 3 der Kita-Satzung wird bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.

(4) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertagesstätte fällig. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 7 der Kita-Satzung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die die Gemeinde Tettau nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik), die Fälligkeit des Beitrages nicht.

(5) Wird der Betreuungsvertrag von der Gemeinde Tettau nach Maßgabe des § 5 der Kita-Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, ist der Beitrag letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.

(6) Kann ein Kind auf Grund § 6 der Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau für mindestens 30 aufeinanderfolgende Kalendertage die Einrichtung nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern und durch Vorlage entsprechender Nachweise eine Beitragsbefreiung vorgenommen werden. Diese Befreiung darf insgesamt drei Monate im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(7) Für den Monat der Ummeldung vom Kindergarten in den Hort wird ein Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in welcher das Kind überwiegend betreut wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tettau vom 01.04.2015 (Amtsbl. Ausgabe Nr. 13/2014, Jahrgang 24 vom 06.10.2014) außer Kraft

ausgefertigt: Ortrand, den 30.06.2021

Sickert
Amtdirektor

